

Satzungen des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege und der Bezirksvereine

I.
**Gemeinsame Bestimmungen für Landesverband
und Bezirksvereine**

§ 1

- (1) Landesverband und Bezirksvereine dienen sozialen Aufgaben der Rechtspflege. Sie leisten soziale Hilfen für Straffällige zur Eingliederung in die Gesellschaft. Dabei werden Angehörige und Opfer von Straftaten mit einbezogen. Zur Vermeidung von Straftaten werden Programme angeboten.
- (2) Landesverband und Bezirksvereine treten dafür ein, dass die gebotenen gesellschaftlichen Hilfen für Straffällige und Opfer erbracht und weiterentwickelt werden.
- (3) Enge Zusammenarbeit mit den staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Organisationen und Vereinigungen gleicher Zielsetzungen, auch auf internationaler Ebene, wird angestrebt.
- (4) Die Verbands- und Vereinstätigkeit ist unabhängig und überparteilich.

§ 2

Landesverband und Bezirksvereine sind nach den Staatsministerialentschließungen, veröffentlicht am 7.5.1887 (Staatsanzeiger S. 137) und am 30.7.1896 (Staatsanzeiger S. 301), Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3

- (1) Landesverband und Vereine fördern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 52 AO.
- (2) Die Mittel des Landesverbandes und der Vereine werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Darlehen und Zuschüsse an andere Vereinigungen als den Landesverband bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes, soweit sie den Betrag von 10.000 € im Geschäftsjahr übersteigen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Rechtsansprüche gegen den Verein.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von tatsächlichen Auslagen (z. B. Reisekosten, Schreibkraft, Porto

usw.) sowie angemessenes Aufwandsentgelt für Geschäfts-, Kassen-, Protokoll-, Rechnungsführung und Rechnungsprüfung sind zulässig.

§ 4

- (1) Der Landesverband führt die Bezeichnung „Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege“. Sein Sitz ist Karlsruhe.
- (2) Die Bezirksvereine sollen den Namen „Bezirksverein für soziale Rechtspflege“ (Ortsname) führen.

§ 5

Bei Versammlungen der Bezirksvereine und des Landesverbandes und bei Sitzungen ihrer Vorstände

- a) sind Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen;
- b) zählen die Stimmen der anwesenden Mitglieder;
- c) werden Enthaltungen nicht gezählt;
- d) können abwesende Mitglieder anwesende Mitglieder nicht zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

§ 6

Personen, die sich um die Erfüllung der Vereinsaufgaben verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung beziehungsweise der Landesversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein solches Ehrenmitglied besitzt zeitlebens Sitz und Stimme in den Versammlungen seines Vereins bzw. des Landesverbandes. Es kann an Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

II. Bezirksvereine

§ 7

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Bewerber muss die Gewähr bieten, durch uneigennützigem Einsatz oder materielle Hilfe die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es ein vereinschädigendes Verhalten gezeigt hat oder wenn aus sonsti-

gen Gründen sein Ausschluss geboten erscheint. Der Beschluss des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder und der Genehmigung des Vorstandes des Landesverbandes.

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, zur Entgegennahme eines Geschäftsberichts des Vorstandes und eines Kassenberichts einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies vom Vorstand mit Stimmenmehrheit oder von wenigstens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email gegen Empfangsbekanntnis unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 10

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt,
 - a) die Satzung zu beschließen;
 - b) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen;
 - c) den Tätigkeitsbericht, den Kassen- und Prüfungsbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Kassen- und Rechnungsführers zu beschließen;
 - d) die Verabschiedung eines Haushaltsplans;
 - e) die Höhe der Mitgliederbeiträge festzusetzen;
 - f) über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Versammlung von weniger als zwei Dritteln der Mitglieder besucht, so kann der Vorsitzende einen Beratungsgegenstand, über den noch nicht abgestimmt ist, zur nochmaligen Beschlussfassung einer alsbald einzuberufenden neuen Mitgliederversammlung vorlegen, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Beschlussfassung über die unter Abs. 1 Buchstabe a) bis e) angeführten Angelegenheiten geschieht mit einfacher, bei Buchstabe f) mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Die Änderung oder Ergänzung der Satzung eines Bezirksvereins ist nur mit Genehmigung der Landesversammlung möglich.

§ 12

Die Vereine sprechen die Öffentlichkeit für ihre Aufgaben an. Der Vorstand soll einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit bestellen.

§ 13

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Ihm gehören mindestens ein Vorsitzender, der Geschäftsführer, der Kassen- und Rechnungsführer an. Ein Mitglied des Vorstandes kann vom Vorstand zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmt werden. Die Ämter des Geschäftsführers und des Kassen- und Rechnungsführers können vereinigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der übrige Vorstand eine andere Person, die Mitglied des Vereins ist, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausscheidenden Mitglieds einstweilen beauftragen. Der Auftrag dauert längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann für die Zeit bis zur Neuwahl des übrigen Vorstandes ein Vereinsmitglied in den Vorstand wählt.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Vertreter gilt als Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Der Vorsitzende holt vor wichtigen Entscheidungen, insbesondere vor Eingehung von Verbindlichkeiten im Wert von über € 5000,--, die Zustimmung des Vorstands ein.

§ 14

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.

§ 15

Die Vereine sollen in einem Tätigkeitsverzeichnis die gewährten Hilfen im Einzelnen festhalten. Spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, legen die Mitgliedsvereine dem Landesverband einen Jahresbericht vor. Er soll über alle wesentlichen Vorgänge und über Planungen berichten.

§ 16

- (1) Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind in Anlehnung an die Regeln der Landeshaushaltsordnung und die jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten.
- (2) Auszahlungsanordnungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Für die Ausführung kann das Homebanking-Verfahren verwendet werden.
- (3) Für Bareinnahmen sind die vom Landesverband ausgegebenen und durchnummerierten Vordrucke oder solche, die dieselben Anforderungen erfüllen, zu verwenden. Der Bezirks- oder Mitgliedsverein regelt durch Vorstandsbeschluss welche Personen hierzu ermächtigt sind.
- (4) Die Vereine können durch Vorstandsbeschluss Kassen und Konten einrichten. Sie bestimmen dabei den Höchstbetrag und welche Personen in welchem Umfang zur Verfügung berechtigt sind. Auszahlungen können die Verfügungsberechtigten in Abweichung von Absatz 2 selbst vornehmen. Alle Einnahmen und Auszahlungen müssen durch schriftliche Unterlagen, die den Einzählenden bzw. den Zahlungsempfänger und den Zweck der Zahlung festhalten und im Falle von Barauszahlungen vom Zahlungsempfänger unterschrieben sein müssen, dokumentiert werden.
- (5) Der Vorstand hat jährlich mindestens einmal die Rechnung prüfen zu lassen. Die Prüfung kann vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung auch häufiger angeordnet werden. Für die Rechnungsprüfung ist nach Möglichkeit ein Bezirksrevisor der Justizverwaltung oder ein Kassenaufsichtsbeamter zu gewinnen. Es können damit auch andere geeignete Personen, nicht jedoch der Kassen- und Rechnungsführer beauftragt werden.

§ 17

Der Landesverband ist berechtigt, bei den Bezirksvereinen die Übereinstimmung der Vereinstätigkeit mit den Satzungen prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist auch dem Vorstand des Bezirksvereins bekannt zu geben. Der Prüfer hat einen schriftlichen Auftrag vorzuweisen.

§ 18

- (1) Im Falle der Auflösung eines Vereins fällt sein Vermögen dem Landesverband zu. Abweichend von Satz 1 kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, dass das Vereinsvermögen einem benachbarten Bezirksverein zugewiesen wird. Ein Beschluss nach Satz 2 bedarf der Genehmigung des Justizministeriums.
- (2) Besteht der Landesverband nicht mehr und wird das Vereinsvermögen auch nicht nach Abs. 1 Satz 2 und 3 auf einen anderen Bezirksverein übertragen, so geht das Vermögen auf den Justizfiskus über, der gem. § 27 Abs. 1 verfahren soll.

III. Landesverband

§ 19

Alle Bezirksvereine im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe bilden den Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege. Vereine und Gesellschaften, die gleiche Zwecke verfolgen, können die Mitgliedschaft erwerben.

§ 20

- (1) Der Landesverband hat die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Bezirksvereine zu besorgen, zu fördern und nach außen zu vertreten, die Bezirksvereine zu beraten und zu unterstützen, gemeinsame Einrichtungen anzuregen und zu schaffen sowie eigene Einrichtungen zu gründen und zu unterhalten.
- (2) Der Landesverband vertritt die Vereinsinteressen gegenüber allen Behörden, Verbänden und Stellen des In- und Auslandes, deren Tätigkeit den Vereinszweck berührt.
- (3) Der Landesverband kann Bundes- und Landesvereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beitreten.

§ 21

- (1) Reichen die Mittel des Landesverbandes nicht aus, um gemeinsame Anliegen zu verwirklichen oder zu unterhalten, dann kann den Bezirksvereinen und den übrigen Mitgliedsvereinen (§ 19 Satz 2) durch Beschluss der Landesversammlung empfohlen werden, aus ihren Mitteln Beiträge an den Landesverband zu entrichten.
- (2) Der Landesverband kann einen Sonderfonds für Aufgaben bilden, die einzelne Vereine nicht allein erfüllen können. Über die Zuteilung und die Ausgabe von Mitteln und deren Verwaltung beschließt die Landesversammlung.

§ 22

Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung und der Landesvorstand.

§ 23

Die Landesversammlung besteht aus den Vorsitzenden eines jeden Mitgliedsvereins (§ 19), den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Ehrenmitgliedern. Die Vereinsvorsitzenden können sich durch ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen. Die Mitgliedsvereine haben in der Landesversammlung je eine Stimme. Das Justizministerium Baden-Württemberg ist berechtigt, zwei stimmberechtigte Vertreter zu entsenden.

§ 24

- (1) Die Landesversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Fünftel ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email gegen Empfangsbekanntnis unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
- (3) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Falls weniger Stimmberechtigte anwesend sind, ist alsbald eine weitere Landesversammlung einzuberufen. Diese ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 25

Aufgaben der Landesversammlung sind,

- a) die Satzungen des Landesverbandes zu beschließen;
- b) den Vorstand zu wählen und die Rechnungsprüfer zu bestimmen;
- c) den jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes und den Kassenprüfungsbericht entgegen zu nehmen;
- d) über die Entlastung des Vorstandes und des Kassen- und Rechnungsführers zu beschließen;
- e) über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden;
- f) über die Empfehlung zur Entrichtung von Beiträgen gem. § 21 Abs. 1 zu beschließen;
- g) über die Bildung eines Sonderfonds gem. § 21 Abs. 2 und die Verwendung dieser Mittel zu beschließen;
- h) über die Schaffung, den Betrieb gemeinsamer oder allein dem Landesverband gehöriger Einrichtungen sowie über Beteiligung und Zuschüsse an Einrichtungen, die von anderer Seite errichtet oder geplant sind, zu beschließen;
- i) über die Genehmigung zur Satzungsänderung von Bezirksvereinen zu beschließen; (§ 11)
- k) über die Aufnahme sonstiger Mitgliedsvereine gem. § 19 Satz 2 zu beschließen;
- l) über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen und über die Verwertung des Vermögens zu bestimmen.

§ 26

- (1) Beschlüsse der Landesversammlung werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse der Landesversammlung durch schriftliche Stimmabgabe oder per Email gegen Empfangsbestätigung herbeigeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Auch für dieses Verfahren gilt Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 3. Das Beschlussergebnis ist schriftlich festzuhalten und unverzüglich mitzuteilen.

§ 27

- (1) Der Landesvorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Ihm gehören ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und weitere Vorstandsmitglieder, darunter ein Kassen- und Rechnungsführer, ein Schriftführer und ein Referent für Öffentlichkeitsarbeit an.
- (2) Im Vorstand sollen die Berufsgruppen der Richter, der Staatsanwälte, der Beamten des höheren Vollzugsdienstes und der Sozialarbeiter vertreten sein.
- (3) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist sinngemäß nach § 13 Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser handelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorsitzende des Landesverbandes oder sein Stellvertreter gelten als Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

§ 28

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Personen, die über besondere Erfahrungen in der Straffälligen- und Opferhilfe verfügen, in einen Beirat berufen.

§ 29

- (1) Der Landesvorstand kann für fachliche Themen der Sozialarbeit Fachausschüsse einsetzen. Sie beraten den Landesvorstand, insbesondere durch Vorschläge für die Weiterentwicklung der praktischen Arbeit und der Zusammenarbeit mit Sozialdiensten der Justiz und Verbänden der freien Straffälligenhilfe. Die Fachausschüsse sollen auch den Erfahrungsaustausch unter den Vereinen und die Koordination ihrer Tätigkeiten fördern.

- (2) In die Fachausschüsse sollen die Vereine fachkundige Vertreter entsenden. Vereine mit eigenen Sozialdiensten und Einrichtungen sind gehalten, mitzuarbeiten.
- (3) Die Fachausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

§ 30

Für die Kassenführung, Buchhaltung und Rechnungsprüfung ist § 16 anzuwenden.

§ 31

- (1) Bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Landesverbandes in vollem Umfange unmittelbar einer Körperschaft zu, die ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen und mildtätigen Zweck verfolgt. Sie wird von der Landesversammlung bestimmt. Der Beschluss bedarf vor seiner Ausführung der Genehmigung des Justizministeriums und des zuständigen Finanzamts.
- (2) Falls ein Beschluss nach Abs. 1 nicht gefasst wird, geht das Vermögen auf den Justizfiskus über, der im Sinne von Abs. 1 verfahren soll.

Die Satzungen sind am 24. Januar 1975 in Seebach vom ehemaligen Landesausschuss und von der Landesversammlung beschlossen worden. Sie wurden mit Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 12. Februar 1975 -4453 I-IV/238- genehmigt und sind am 21. Februar 1975 in Kraft getreten. Eine Satzungsänderung ist von der Landesversammlung am 7. Mai 1987 in Weil beschlossen und mit Erlass des Justizministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 5. Juni 1987 -4453 I-IV/238-genehmigt worden, sie ist am 19. Juni 1987 in Kraft getreten. Eine weitere Satzungsänderung ist von der Landesversammlung am 27. April 2006 in Offenburg-Zell-Weierbach beschlossen und mit Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2006 (4453/0121) genehmigt worden und gleichzeitig in Kraft getreten. Weitere Änderungen sind von den Landesversammlungen am 24. April 2013 und am 9. Mai 2014 beschlossenen und mit Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 22. April 2015 genehmigt worden und gleichzeitig in Kraft getreten.